

# 01 | Steuerliche Auswirkungen des „One Big Beautiful Bill Act“ im Kontext von internationalen Mitarbeiterereinsätzen

Juni 2025

Wenn der Name nicht Programm ist ... Mit einem neuen Paragraphen im US-Steuergesetz (§ 899 IRC) plant der US-Kongress, Personen aus Ländern mit „un-fairen“ Steuerregelungen deutlich stärker zu besteuern. Hintergrund ist die Sorge, dass bestimmte Länder – etwa Deutschland – US-Steuerpflichtige systematisch benachteiligen. Ein aktueller Gesetzesentwurf sieht empfindliche US-Steuererhöhungen auf bestimmte Einkünfte vor.



Der „One Big Beautiful Bill Act“ (OBBBA) ist ein umfassendes Steuerreformpaket, das am 22. Mai 2025 vom US-Repräsentantenhaus verabschiedet wurde und nun im US-Senat verhandelt wird. Der Gesetzesvorschlag sieht umfangreiche steuerliche Neuerungen vor, die nicht nur die steuerliche Behandlung von Einkünften ausländischer Investoren betreffen, sondern auch signifikante Auswirkungen auf Mitarbeiterentsendungen in die USA haben können. Besonders relevant ist der aktuelle Entwurf des § 899 des Internal Revenue Code (IRC), der als „Enforcement of Remedies Against Unfair Foreign Taxes“ Länder mit diskriminierenden Steuern sanktionieren soll.

## Geplante Maßnahmen

§ 899 zielt darauf ab, die US-Steuersätze für Personen und Körperschaften zu erhöhen, die in einem als „diskriminierendes ausländisches Land“ eingestuftem Staat ansässig sind. Zu diesen Ländern gehören insbesondere Staaten, die eine Digital Services Tax (DST) oder eine Undertaxed Profits Rule (UTPR) eingeführt haben. Dazu zählen neben allen EU-Mitgliedstaaten, so eben auch Deutschland, auch viele Nicht-EU-Länder, einschließlich Japan und Großbritannien.

Deutschland gilt danach als ein Land, das die Undertaxed Profits Rule (UTPR) eingeführt hat,

weil es sich aktiv an internationalen Bemühungen beteiligt, Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen zu bekämpfen. Die UTPR ist Teil der globalen Mindeststeuerinitiative, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen des BEPS-Projekts (Base Erosion and Profit Shifting) entwickelt wurde.

## Relevante Gruppen

Die Regelung soll insbesondere für folgende Gruppen gelten:

- Regierungen diskriminierender ausländischer Länder
- Natürliche Personen (außer US-Bürgern oder in den USA ansässigen Personen), die steuerlich in einem diskriminierenden ausländischen Land ansässig sind
- Ausländische Körperschaften mit Sitz oder Gründung in diesem Land
- Nicht börsennotierte Gesellschaften mit wesentlicher Beteiligung durch betroffene Personen oder Körperschaften
- Bestimmte ausländische Stiftungen und Personengesellschaften mit Nähe zum betroffenen Land

In der Praxis dürfte sich die Regelung besonders auf private und unternehmerische Investitionen auswirken, etwa über US-Kapitalanlagen, Immobilien oder Betriebsstätten.

### Betroffene Einkünfte

Der Entwurf des § 899 sieht eine Erhöhung der Steuersätze auf bestimmte Einkünfte von nicht in den USA ansässigen Personen (Non-Resident Aliens, NRAs) und Körperschaften vor. Für natürliche Personen würden die erhöhten Steuersätze insbesondere auf folgende Einkünfte Anwendung finden:

- Der 30-prozentige Quellensteuersatz auf bestimmte US-Einkünfte, die nicht mit einer US-Geschäftstätigkeit verbunden sind („FDAP-Income“ – fixed, determinable, annual or periodical income), wie Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren.
- Bestimmte Einkünfte aus aktiver Geschäftstätigkeit in den USA („Effectively Connected Income – ECI“), insbesondere Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von US-Immobilienvermögen.

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass der Arbeitslohn für US-Arbeitstage von beschränkt Steuerpflichtigen (NRAs) von der Steuererhöhung betroffen ist. Andernfalls könnten auch kurzfristige Einsätze oder Dienstreisen in die USA, die nicht zur Steueransässigkeit führen, mit höheren US-Steuersätzen belastet werden.

### Umfang der Steuererhöhungen

Die geplante Steuererhöhung soll in jährlichen Schritten zu je 5 Prozentpunkten bis zu maximal 20 Prozentpunkten über dem regulären US-Steuersatz erfolgen.



Dies kann in der Endstufe zu Gesamtsteuersätzen führen von bis zu:

- 50 Prozent auf US-quellensteuerpflichtige Einkünfte (FDAP-Income)
- 41 Prozent effektive Steuerlast für Körperschaften
- bis zu 57 Prozent für natürliche Personen – abhängig von der Art der Einkünfte

Die erhöhten Steuersätze sollen für jedes Jahr gelten, in dem die „diskriminierende“ ausländische Steuer in Kraft bleibt, und entfallen, sobald das betreffende Land seine extraterritoriale und diskriminierende Steuer abschafft.

### Inkrafttreten der Steuererhöhung

Die Steuererhöhung soll im Jahr nach dem späteren Eintritt eines dieser drei Ereignisse in Kraft treten:

- 90 Tage nach Inkrafttreten von § 899
- 180 Tage nachdem ein ausländisches Land eine „unfaire Steuer“ eingeführt hat
- Oder am ersten Tag, an dem die „unfaire Steuer“ tatsächlich angewendet wird

Für Länder, die bereits solche „unfairen“ Steuern eingeführt haben, wie Deutschland, könnte die Strafsteuer folglich bereits ab dem 1. Januar 2026 gelten, wenn § 899 spätestens 90 Tage vor Ende 2025 verabschiedet wird.



Das US-Finanzministerium wird alle drei Monate eine Liste herausgeben, die die Länder mit diskriminierenden Steuern und das Datum des Beginns der Steuererhöhung für jedes Land aufführt.

### Wechselwirkung mit Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Aus US-Sicht würde der Entwurf zu § 899 einen sogenannten Treaty Override bewirken, wodurch abkommensrechtlich vereinbarte Steuererleichterungen – insbesondere niedrigere Quellensteuersätze – nicht zur Anwendung kämen. Der Entwurf könnte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Non-Discrimination-Rule) in bestimmten Doppelbesteuerungsabkommen verstoßen, indem er zusätzliche Steuern gegenüber ausländischen

Steuerpflichtigen erhebt, während US-Ansässige davon ausgenommen bleiben.

### „Super-BEAT“: Neue Steuerlast für US-Unternehmen

Der Entwurf enthält zudem eine Ausweitung der Base Erosion and Anti-Abuse Tax (BEAT), oft als „Super-BEAT“ bezeichnet, um aggressive Steuervermeidung durch Zahlungen an Unternehmen in Ländern mit einem „unfairen Steuerregime“ (zum Beispiel Deutschland aufgrund der Umsetzung von DST/UTPR) zu unterbinden.

Die Regelung kann beispielsweise US-Unternehmen betreffen, die Leistungen von verbundenen ausländischen Gesellschaften beziehen – etwa im Rahmen klassischer Entsendungen von Mitarbeitenden in

die USA oder wenn Mitarbeitende im Rahmen einer Dienstleistung für eine US-Gesellschaft tätig werden. Bei „Super-BEAT“ kommt es nicht auf die Definition von „Services“ an, sondern allein auf die Tatsache, dass die Kosten von einer Gesellschaft aus einem diskriminierenden ausländischen Staat an das US-Unternehmen verrechnet und dort steuerlich geltend gemacht werden.

Beispiel:

- Ein deutscher Konzern entsendet Mitarbeitende in die USA.
- Die US-Gesellschaft trägt die Kosten (zum Beispiel Gehalt, Unterkunft, Reisekosten) und macht diese steuerlich geltend.
- Diese Verrechnung löst Super-BEAT aus: Die Zahlungen werden dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet und mit dem erhöhten BEAT-Steuersatz von 12,5 Prozent belegt.
- Soweit dieser Betrag die reguläre Körperschaftsteuer übersteigt, fällt die Differenz zusätzlich als Steuer an.
- Die bisherige Freigrenze von 500 Millionen US-Dollar Bruttoeinnahmen entfällt – Super-BEAT gilt somit für einen deutlich größeren Unternehmenskreis.

Auch wenn sich der Effekt bei wenigen Einzelfällen zunächst gering auswirkt, kann dies bei der Entsendung von Top-Führungskräften mit hohen Gehältern inklusive Bonus- und Management-Incentive-Plänen oder größeren Entsendepopulationen zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung für das US-Unternehmen führen.

## Praktische Konsequenzen & mögliche Auswege

Um eine steuerliche Mehrbelastung durch Super-BEAT zu vermeiden, könnten Unternehmen das Vertragsmodell anpassen, etwa durch Ruhendstellung des ursprünglichen Arbeitsvertrags und Abschluss eines befristeten lokalen US-Vertrags. Dabei ist allerdings im Vorfeld zu prüfen, inwiefern das jeweilige Visum gegebenenfalls an ein bestimmtes Vertragsmodell geknüpft ist. Die gängigen US-Arbeitsvisa (zum Beispiel E- und L-Visa, also Investoren- bzw. konzerninterne Personalaus-tauschvisa) setzen kein bestimmtes Vertragsmodell voraus.

## Weitere wichtige Aktualisierungen im OBBBA

Neben § 899 umfasst der Entwurf des OBBBA unter anderem folgende Themen:

- **Verlängerung der Steuervergünstigungen:** Viele der im Tax Cuts and Jobs Act (TCJA) von 2017 eingeführten Steuervergünstigungen, wie Reduzierung der Einkommensteuersätze, würden dauerhaft beibehalten werden.
- **Erhöhung bestimmter Abzugsgrenzen:** Die Abzugsgrenze für staatliche und lokale Steuern wird von 10.000 US-Dollar auf 40.000 US-Dollar erhöht.
- **Umszugskosten:** Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Umzugskosten sowie der steuerfreie Erstattungsbetrag für Umzugskosten würden dauerhaft abgeschafft.

*Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.*

## Fazit

Der Entwurf von § 899 IRC zielt darauf ab, Personen und Unternehmen aus Ländern mit als „unfair“ eingestuften Steuerregelungen – etwa Deutschland mit der UTPR – durch zusätzliche US-Steuern auf bestimmte Einkünfte zu sanktionieren. Für US Non-Residents kann dies zu deutlich erhöhten US-Steuersätzen auf bestimmte Einkünfte führen.

Ergänzend könnte die Super-BEAT erhebliche Mehrbelastungen für Unternehmen schaffen, die Leistungen oder Personal aus diesen Ländern beziehen – ein kritischer Kostenfaktor bei internationalen Entsendungen.

Die Wechselwirkungen zwischen Steuerrecht, Vertragsgestaltung und Visaregeln sollten daher frühzeitig bei der Entsendeplanung berücksichtigt werden. Für internationale HR-Teams wird es immer wichtiger, solche Einsätze gemeinsam mit Legal und Tax vorausschauend zu strukturieren.

Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Regelungen des OBBBA ermöglicht es, steuerliche Risiken zu reduzieren und bestehende Gestaltungsspielräume effektiv zu nutzen.

Wir halten Sie hier regelmäßig über die neuesten Entwicklungen rund um den „One Big Beautiful Bill Act“ (OBBBA) auf dem Laufenden. Abonnieren Sie unseren Newsletter, um die aktuellsten Informationen direkt in Ihr Postfach zu erhalten.

## Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



### Britta Rücker

Directorin, Tax,  
Global Mobility Services

### Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global  
Mobility News

[de-GMS-contact@kpmg.com](mailto:de-GMS-contact@kpmg.com)

## Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



### German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.